

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 20/3740**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	07.01.2020	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	13.02.2020	Ö

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB; Erweiterung einer Steganlage

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Erweiterung seiner bestehenden Steganlage bei Strom-Kilometer 136,963 Lahn, rechts.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage in und an oberirdischen Gewässern, Anlagen der Gewässerbenutzung, der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus, wie sie in § 84 Landesbauordnung (LBauO) definiert ist und nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erfordert. Diese Anlagen bedürfen keines bauaufsichtlichen Verfahrens.

Ungeachtet dessen bestimmt § 36 Baugesetzbuch (BauGB), dass das Einvernehmen der Gemeinde auch erforderlich ist, wenn in einem anderen Verfahren (als dem bauaufsichtlichen) über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird,

Dieses Einvernehmen der Gemeinde darf allerdings nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (als Untere Wasserbehörde) hat mit einem hier am 16. Dezember 2019 eingegangenen Schreiben die entsprechenden Antrags- und Planunterlagen (auszugsweise auf den Folgeseiten abgedruckt) für das

wasserrechtliche Verfahren übersandt und um Stellungnahme gebeten. Als 2. Nachtrag vom 1. April 2019 hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bingen) bereits eine Genehmigung erteilt.

Bauaufsichtlich wird hierzu ausgeführt:

Die Anlage befindet sich nicht im Bereich des „Belegungsplan Lahn“ vom 01.01.1995, der Bereiche für den Erhalt der Belegungsdichte, Neubelegung bzw. keine Belegung vorsieht. Nach Beschluss der städtischen Gremien wurden in der Vergangenheit unter Zugrundelegung des Belegungsplans Steganlagen genehmigt bzw. abgelehnt. Vorliegend bedarf es einer Einzelfallentscheidung, da wie bereits eingangs erwähnt, sich die Anlage außerhalb des „Belegungsplan Lahn“, jedoch im Mündungsbereich der Lahn in den Rhein befindet, für den die Zuständigkeit des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bingen gegeben ist.

Aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB aufgrund seiner Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Dort fügt es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Es ist damit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Insoweit ist das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht hat die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lahnstein zwei Nebenbestimmungen formuliert, die zu beachten sind: So ist vor Baubeginn einer von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Baustatik im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn geprüfte statische Berechnung mit Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Baustatik hat des Weiteren die Übereinstimmung der Bauausführung mit den geprüften Bauunterlagen zu überprüfen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Diese Nebenbestimmungen werden an die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises weitergegeben.

Lageplan

Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen

LAGEPLAN

Nutzungsvertrag Objekt-Nr. : 3 - 263.4 / 0528/ 0008

Nutzer : Rudergesellschaft Lahnstein 1922 e.V.

Maßstab : 1: 2000

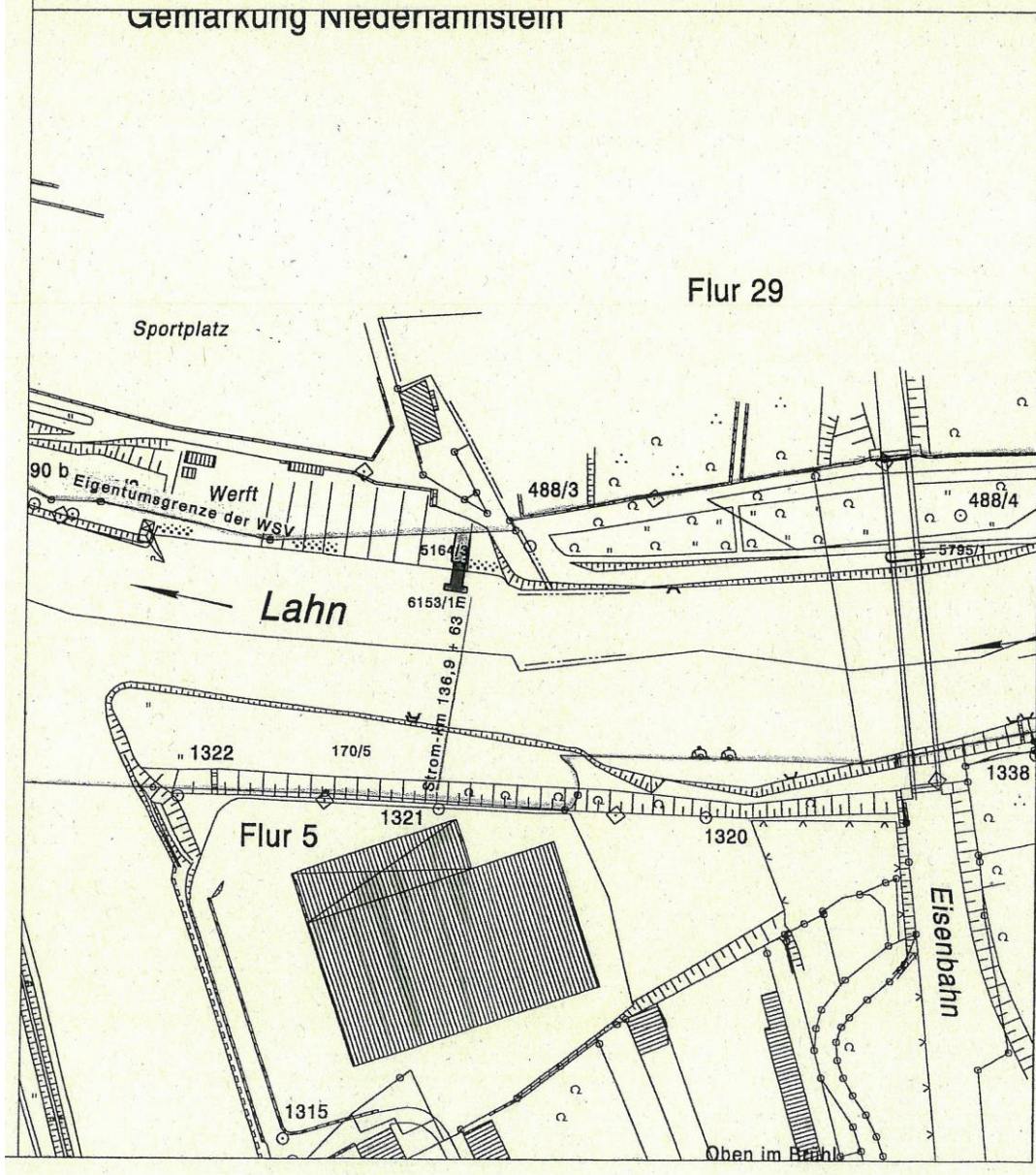
Gemeinde : Lahnstein

Gemarkung : Niederlahnstein

Flur 2 und 34

Flurstück : 5164/3 und 6153/1

Gemarkung Niederlahnstein



Antrag



Lahnstein, den 24.02.2019

An die
Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
Untere Wasserbehörde
Frau Ochmann

56129 Bad - Ems

27. Feb. 2019

Kreisverwaltung Rhein-Lahn Bad Ems		
26.02.19 01891		
Abt.		

Wm 27/2

Betr: Antrag einer Genehmigung zur Erweiterung einer Steganlage.

Hallo Frau Ochmann,

auch die Rudergesellschaft Lahnstein hat seit geraumer Zeit mit dem niedrigen Wasserstand des Rheines zu kämpfen. In den vergangenen Jahren, besonders in 2018 konnten wir teilweise bis zu vier Monaten unsere Boote nicht zu Wasser lassen. Damit wurde uns die Grundlage unseres Sportes entzogen und ein geregelter Trainingsbetrieb, sowie die Jugendausbildung waren nicht möglich.

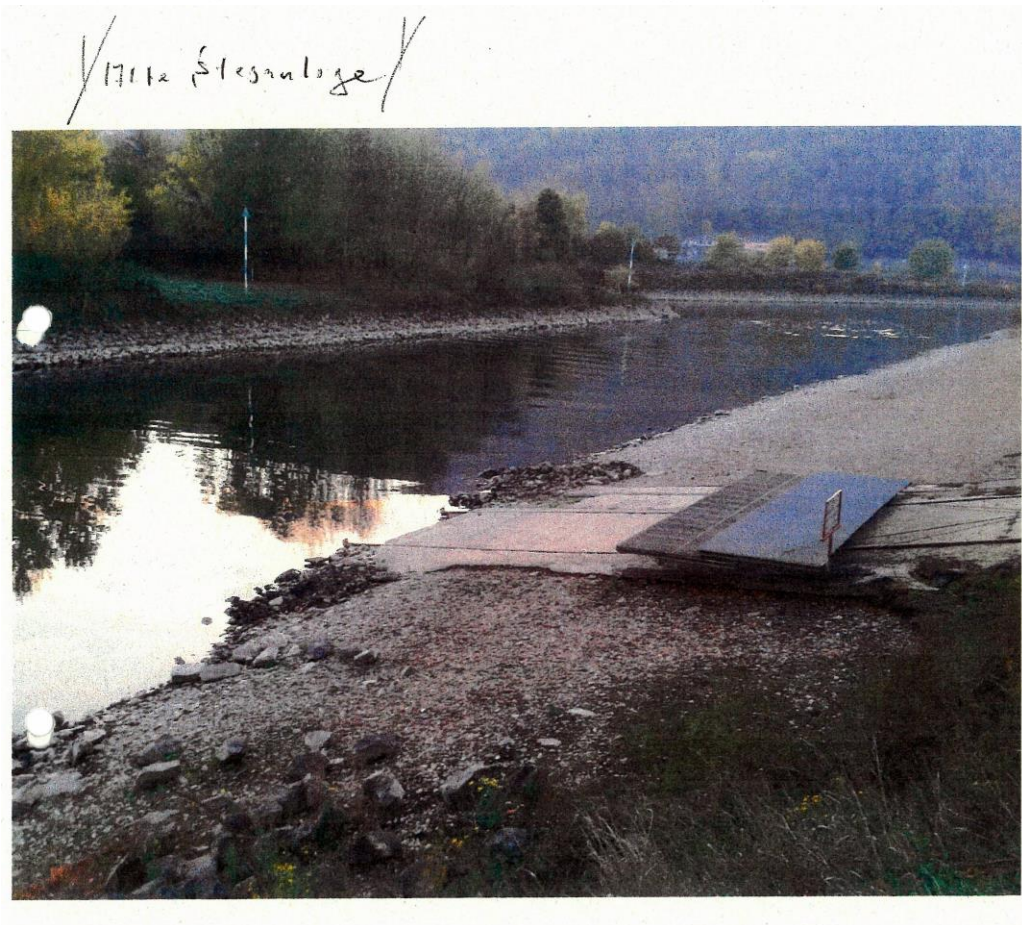
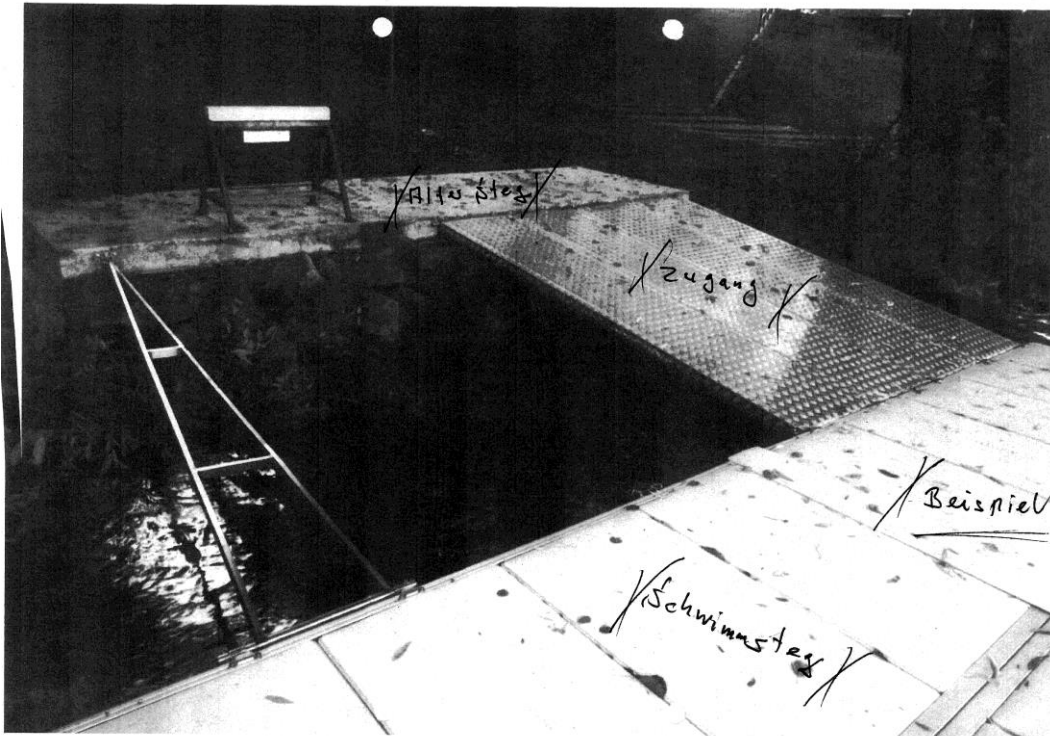
Da wir in unserem Verein Deutsche Meister und Europameister zu verzeichnen haben, ist es unter diesen Bedingungen sehr schwierig dieses Niveau zu halten.

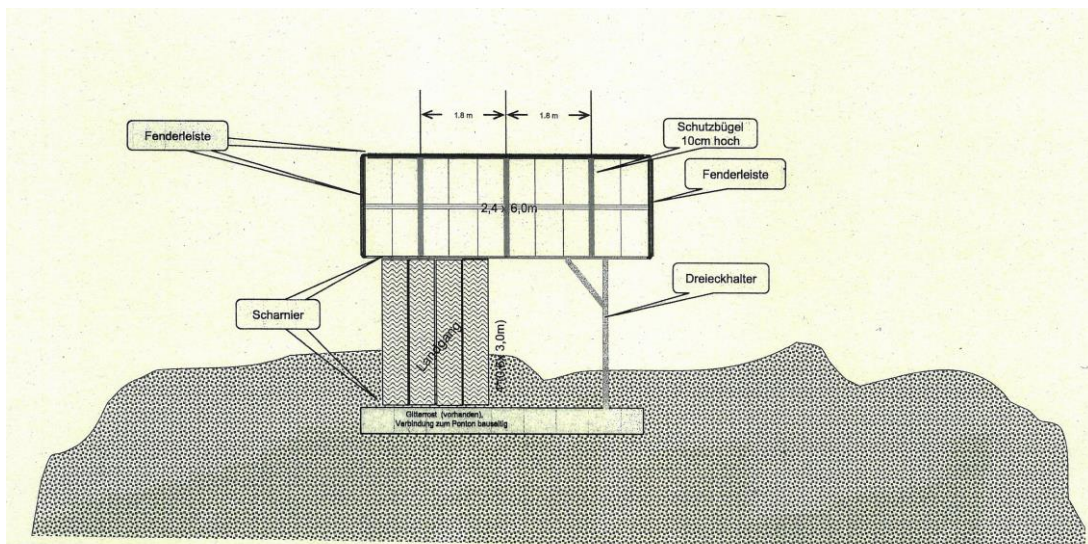
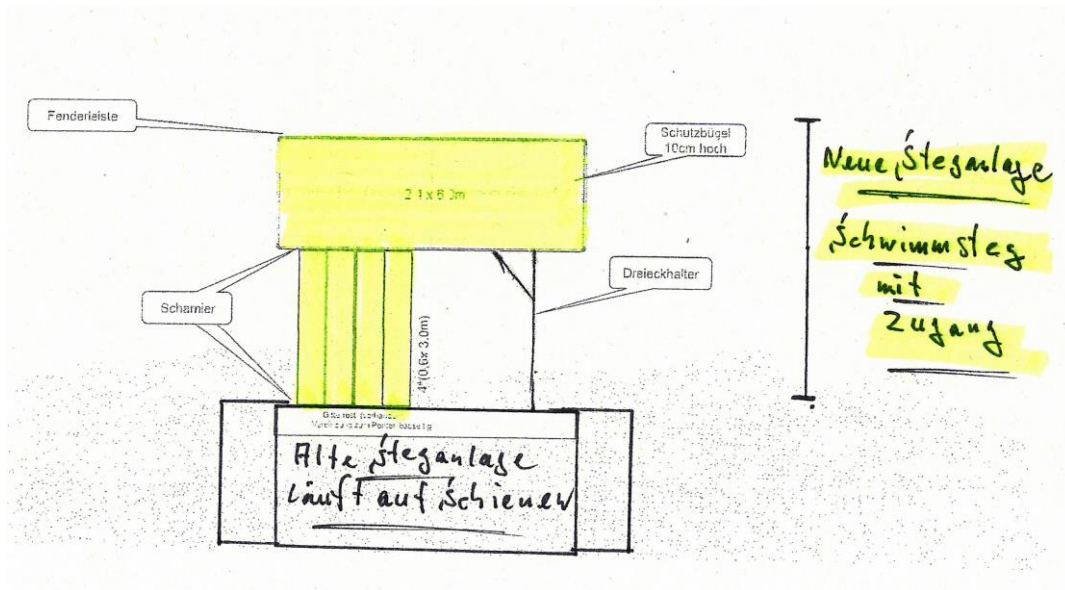
Um dieser Sache in der Zukunft gerecht zu werden, haben wir uns entschieden einen Schwimmponton, der unserer alten Steganlage vorgebaut wird, anzuschaffen.

Das Wasser und Schifffahrtsamt in Bingen steht unserem Antrag positiv gegenüber und Herrn Jacob fehlt lediglich Ihre Genehmigungsfähigkeits-Bestätigung. (Briefkopie WSA-Bingen liegt bei)

Ich bitte Sie nun höflich unseren Antrag positiv zu bewerten

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.





Genehmigung

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bingen
Vorstadt 74-76 · 55411 Bingen

Mit Zustellungsurkunde
Rudergesellschaft Lahnstein 1922 e.V.
c/o Manfred Heimbach
Bahnhofstraße 1
56112 Lahnstein

5. Ausfertigung

**Bootssteg der Rudergesellschaft Lahnstein 1922 e.V. am rechten
Ufer der Lahn bei Lahn-km 136,963, Gemarkung Niederlahnstein**
Veränderung der Anlage

2. Nachtrag
zur
Genehmigung Nr. 7351 vom 26.11.1956
und
1. Nachtrag vom 14.05.1959

Der Rudergesellschaft Lahnstein 1922 e.V., Johannesstr. 51, 56112 Lahn-
stein (Unternehmer) wird nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßenenge-
setz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007
(BGBl. I S. 962) die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt,

den am rechten Ufer der Lahn, bei Lahn-km 136,963
Gemarkung Niederlahnstein, vorhandenen Bootssteg

zu verändern und weiter zu betreiben.

Mit diesem 2. Nachtrag wird dem Unternehmer die Genehmigung erteilt, die
Anlage, entsprechend der beigefügten Unterlagen, zu verändern.
Mit diesem 2. Nachtrag werden weitere Nebenbestimmungen festgesetzt.

Diese nachträgliche Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die
Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte der Genehmigung Nr. 7351 vom
26.11.1956 unverändert weiterbestehen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Bingen
Vorstadt 74-76
55411 Bingen

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
213.3/0528/0021

1. April 2019

Martin Jacob
Telefon 06721 306 331

Zentrale 06721 306-0
Telefax 06721 306-155
wsa-bingen@wsv.bund.de
www.wsa-bingen.wsv.de

Bürozeiten
Mo-Do:
09.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.00 Uhr
Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Bankverbindung
Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059
0010 20
BIC: MARKDEF 1590

Für diesen 2. Nachtrag sind folgende Unterlagen verbindlich:

- a) Antragsscheiben vom 08.11.2018 und 05.02.2019, 2 Seiten
- b) Schwimmfähigkeitsberechnung, 2 Seiten
- c) Lageplan, 1 Seite
- d) Draufsicht, 1 Seite

Mit diesem 2. Nachtrag werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Anlage darf nur zum Ein- und Aussteigen von Bootsnutzern und zum Ein- und Ausheben von muskelbetriebenen Sportbooten genutzt werden.
2. Ein Liegen von Booten an der Anlage ist nur für die Zeit des Ein- und Aussteigens zulässig.
3. Die Vorderkante der Anlage darf max. 3,5 m in die Wasserstraße ragen (bezogen auf die aktuelle Wasserspiegellinie).
4. Die Anlage darf nur für den Zeitraum des Ein- und Aussteigens und für den Zeitraum von kleineren Trainingsfahrten für max. 1 Stunde im Wasser liegen. Ansonsten muss die Anlage eindeutig erkennbar an Land liegen.

Kosten:

Für die Erteilung der Genehmigung wird nach lfd. Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses der zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) vom 17. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33 S. 1436) eine Gebühr von **150 Euro** festgesetzt.

Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Der Betrag ist mit dem Verwendungszweck „**1150 3359 6675**“ auf die umseitig angegebene Bankverbindung zu überweisen.

Gründe:

Die Genehmigung wurde erteilt, weil Versagungsgründe nach § 31 Absatz 5 WaStrG nicht entgegenstehen.

Soweit Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten waren, konnten sie durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird für den vorliegenden Antrag erteilt.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister